

Verordnung des Marktes Pleinfeld über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

vom 13.02.2023

Der Markt Pleinfeld erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), zuletzt geändert am 23.12.2022, folgende

VERORDNUNG

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge aller Art, insbesondere Plakate und Plakatträger in der Öffentlichkeit nur an den in der Anlage aufgeführten Plakattafeln sowie an den von dem Markt Pleinfeld im Einzelfall vorübergehend zugelassenen Reklametafeln, Plakatsäulen und -ständen angebracht werden.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

(3) Für Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide sowie vor Bürgerentscheiden darf lediglich eine begrenzte genehmigte Anzahl von möglichst kompostierbaren Plakatträgern aufgestellt werden.

Die Plakatträger sind innerhalb von zehn Tagen nach dem Wahltermin/Abstimmungstermin zu entfernen.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Der Markt Pleinfeld kann in besonders gelagerten Fällen, anlässlich besonderer Ereignisse, Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Die Anschläge/Plakatierungen sind innerhalb von 4 Tagen nach der Veranstaltung/dem Ereignis zu entfernen.

(2) Öffentliche Anschläge dürfen auf transportablen Plakattafeln am Ort der Veranstaltung angebracht werden, wenn sie nur auf die Veranstaltung hinweisen. Die Sicherheit und Leichtigkeit jeglichen Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 und Abs. 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge oder Plakate oder außerhalb der zugelassenen Flächen und Standorte anbringt bzw. anbringen lässt
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt
3. entgegen § 1 Abs. 3 UAbs. 3 und § 3 Abs. 1 Satz 2 die Anschläge nach der Veranstaltung innerhalb der gesetzten Frist nicht entfernt.

§5 Inkrafttreten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Pleinfeld, 13.02.2023

gez.
Stefan Frühwald
Erster Bürgermeister

Anlage

Folgende Anschlagtafeln sind für das Anbringen von Plakaten und Zetteln nach § 1 Abs. 1 zugelassen:

| | |
|--------------------------|--|
| Allmannsdorf: | Verbindungsstraße Richtung See |
| Dorsbrunn: | Buswartehäuschen Ortsmitte |
| Gündersbach: | Dorfgemeinschaftshaus Ortsmitte |
| Kleinweingarten: | Kreisstraße WUG 18 |
| Mackenmühle: | Nähe Bushäuschen, St 2224 |
| Mannholz: | Am Milchhaus |
| Mischelbach: | Hintere Gasse, Nähe |
| Pleinfeld: | Parkplatz Veiter Straße Bahnhof Parkplatz Badstraße Parkplatz Nürnberger Straße |
| Ramsberg am Brombachsee: | Feuerwehrhaus, Obere Dorfstraße |
| Sankt Veit: | Bushaltestelle |
| Stirn: | Parkplatz Hauptstraße, Richtung Mühlstetten |
| Veitserlbach: | Bushäuschen |
| Walkerszell: | Ortsmitte |
| Walting: | Ortsmitte |